

Die Organisation
des
Feuerlöschwesens
in
mittleren und kleineren Städten.

Von

Dr. Reddemann,

Branddirektor der Provinzial-Hauptstadt Posen,
Vorsitzender des Provinzial-Feuerwehr-Verbandes der Provinz Posen.



Springer-Verlag
Berlin Heidelberg GmbH
1909.

Die Organisation
des
Feuerlöschwesens
in
mittleren und kleineren Städten.

Von

Dr. Beddemann,

Branddirektor der Provinzial-Hauptstadt Posen,
Vorsitzender des Provinzial-Feuerwehr-Verbandes der Provinz Posen.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1909

Alle Rechte, insbesondere das der
Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

ISBN 978-3-662-32326-7 ISBN 978-3-662-33153-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-33153-8
Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1909

Vorwort.

Der Organisation des Feuerlöschwesens in kleineren und mittleren Städten wird seitens der Verwaltungsbehörden, insonderheit der Landräte und Stadtverwaltungen, noch nicht überall die nötige Sorgfalt zugewendet. Der Grund dafür liegt in der Mehrzahl der Fälle nicht in dem Mangel an Interesse für das Feuerlöschwesen, sondern darin, daß diese Verwaltungsstellen sich darüber nicht klar sind, wo sie ihren Hebel einsetzen sollen, um ohne größere finanzielle Aufwendungen das Feuerlöschwesen in mittleren und kleineren Städten zu dem Grade der Leistungsfähigkeit zu heben, welcher nicht nur den heutigen Sicherheitsansprüchen, sondern auch der jetzt erreichten Entwicklung der Brandtechnik entspricht. Diesen Behörden mit Ratschlägen für die Verbesserung des Feuerlöschwesens an die Hand zu gehen, ist einer der Zwecke dieser Schrift.

Nicht weniger soll sie aber auch den Führern und Chargierten der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren als Anregung dienen, in welcher Weise sie die Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr fördern können.

Der Besprechung der technischen Organisation ist eine kurze Darstellung der Rechtsverhältnisse der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren vorausgeschickt, welche manchem vielleicht nicht unwillkommen sein wird.

Die nachfolgenden Ausführungen sind der Vorlesung entnommen, welche der Verfasser im Sommer 1909 auf dem Staatswissenschaftlich-technischen Fortbildungskursus für Juristen und Verwaltungsbeamte an der Königlichen Akademie in Bosen hielt.

Bosen, im August 1909.

Dr. Reddemann.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Die steigende Bedeutung des Feuerlöschwesens in verwaltungsrechtlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung	7
2. Die rechtliche Organisation des Feuerlöschwesens	8
a) Die gesetzlichen Grundlagen	8
Polizei und Gemeinde. Kosten des Feuerlöschwesens.	
b) Rechtlich verschiedene Arten von Feuerwehren	9
Überblick über die Rechtsverhältnisse der Berufs-, Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren.	
c) Pflichten und Rechte der Gemeinde und Polizei	12
d) Der einzelne freiwillige Feuerwehrmann	13
e) Die löschpflichtigen Bürger und die Pflichtfeuerwehr	13
3. Die technische Organisation des Feuerlöschwesens	14
a) Die Klassifizierung der Feuerwehren nach ihrer technischen Leistungsfähigkeit	15
Feuerwehren mit geringer, mit mittelmäßiger, mit erhöhter und mit großer Schlagfertigkeit.	
b) Die technische Bewertung einiger Feuerwehrrarten	17
Die frühere Pflichtfeuerwehr. Die neuzeitlich organisierte Pflichtfeuerwehr. Die freiwillige Feuerwehr. Die bezahlte Feuerwehr.	
c) Die Mittel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit der Feuerwehren	19
I. Schnelles und sicheres Bekanntwerden der Brandstelle	20
Die Erziehung des Publikums zur Feuermeldung. Lauter Alarm. Kirchenglocken. Feuer- und Nebelhörner. Feuermeldestellen. Ihre Verbindung durch elektrische Klingelleitung. Stiller Alarm. Induktor-Feuermelde- und Alarmeinrichtung ohne Straßenfeuermelder. Vollwertige elektrische Anlagen mit Straßenfeuermeldern.	

	Seite
II. Schnelles Eintreffen der Feuerlöschkräfte auf der Brandstelle	24
α) Die Anlage der Spritzen- und Gerätehäuser	24
Zentralisierung und Dezentralisierung. Mehrere Stationen für kleine Handzug-Fahrzeuge. Avantgarde und Gros. Ständige Wachen aus Freiwilligen und Pflichtfeuerwehrmännern, städtischen Arbeitern oder bezahlten Mannschaften. Ständige Bereitschaft der Freiwilligen oder Pflichtfeuerwehr.	
β) Die Bespannung der Feuerwehrfahrzeuge	28
Nachteile der gebräuchlichen Art. Zwang, Vertrag, Prämien. Ständige Bereitschaft eines oder mehrerer Gespanne. Der Pferdestall am Gerätehaus der Feuerwehr.	
γ) Die Unterbringung der Uniformen der Mannschaften	29
In den Wohnungen oder im Gerätehaus. Die Uniformen der in Fabriken, Bureaus usw. tätigen Feuerwehrmannschaften. Das Nachbringen der Uniformen nach der Brandstelle. Uniformen der Ordnungsmannschaften.	
III. Hinreichende Wasserversorgung	30
Vorsorge für Benutzung von Teichen, Flüssen, Bächen usw. Sammelteiche und Zisternen. Die Wasserleitung. Wasserdruck und Wassermenge. Plan der Wasserversorgung.	
IV. Sonstige Mittel	31
Gute und ausreichende Gerätschaften. Eingetübte Bedienungsmannschaften. Einheitliches Kommando.	

1. Die steigende Bedeutung des Feuerlöschwesens in verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung.

Die Aufgaben, welche den Stadtgemeinden obliegen, mehren sich ständig. Reichs-gesetzliche und staats-gesetzliche Maßnahmen, soziale und andere Ausgaben lassen die Etats der Städte immer mehr anschwellen. Auch der öffentlichen Fürsorge für die Sicherheit von Leben und Gut muß heute die Gemeinde mehr Aufmerksamkeit widmen, als dies früher der Fall war.

In der ersten Kindheit des Feuerlöschwesens war der Ausbruch und die Unterdrückung eines Brandes lediglich Sache der davon betroffenen Hausbewohner. Später zwang Not und Gefahr auch die Nachbarn, bei einem Brande nicht untätig zu bleiben. Schließlich wurde aus der durch Schadenfeuer einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde erwachsenden Not eine allgemeine öffentliche Angelegenheit, an der die ganze Gemeinde Interesse haben und welcher sie durch die von ihr für solche Fälle eingesetzten Organe begegnen mußte. Einen weiteren Schritt auf dieser Stufenleiter der Entwicklung des Feuerlöschwesens haben wir vor nicht langer Zeit erlebt, als der preußische Staat diese öffentliche Fürsorge der Gemeinden für den Kampf gegen das Element unter seine besondere Aufsicht und Obhut nahm und gesetzliche Bestimmungen traf, wie die staatlichen Organe eingreifen sollten, wenn die kommunalen diesem jungen, aber doch für die allgemeine Sicherheit so bedeutungsvollen Zweige der öffentlichen Fürsorge nicht die gehörige Sorgfalt zuwenden.

Schon allein in dieser Zunahme der Mitarbeit der Verwaltungsbehörden bei der organisatorischen Regelung des Feuerlöschwesens zeigt sich die immer steigende Bewertung, welche man diesem nicht unwichtigen Kulturwerk zuerkennt.

Doch nicht bloß Gründe der öffentlichen Sicherheit sprechen dafür, eine Verbesserung und Hebung des Feuerlöschwesens anzustreben, sondern auch Gründe volkswirtschaftlicher Art. Nahezu 100 Millionen Mark werden alljährlich allein in Preußen an Wert durch Schadenfeuer vernichtet. Wenn auch der größte Teil dieser Summe durch Versicherungen ersetzt wird, so geht doch auch dieser Betrag, wie man nicht außer acht lassen darf, dem Nationalvermögen verloren.

Bei der Einschränkung der Brandschäden, an diesem Kulturwerk, an seinem Teile mitzuarbeiten, muß für jeden, namentlich aber für die Verwaltungsbehörden, eine wichtige Aufgabe sein. Diese Mitarbeit zerfällt in die vorbeugende Tätigkeit und die abwehrende. Bau- und Feuerpolizei haben unter Mitwirkung der Feuerwehr die vorbeugende Tätigkeit zu übernehmen. Manche Reformen, manche Beseitigung veralteter Vorschriften tut hier dringend not. Doch soll hier nur der Frage der abwehrenden Tätigkeit nähergetreten werden, welche in erster Linie den Feuerwehren obliegt. Bei Organisation dieser Tätigkeit ist einmal eine rechtliche, zum anderen eine technische Regelung erforderlich.

2. Die rechtliche Organisation des Feuerlöschwesens.

a) Die gesetzlichen Grundlagen.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens ist bisher in Preußen noch nicht erfolgt. Alle bisher dahingehenden Anregungen sind von der Staatsregierung mit dem Hinweis abgelehnt worden, daß die in Frage kommenden Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen zu verschieden wären, als daß ein für die ganze Monarchie passendes Gesetz geschaffen werden könnte. Gewiß sind die Schwierigkeiten nicht gering. Doch ist nicht recht einzusehen, warum man bei gutem Willen ihrer nicht Herr werden sollte. Namentlich wenn man die Regelung der Einzelheiten den Oberpräsidenten überlasse, in ähnlicher Weise, wie dies bei Ausführung des Gesetzes über das Pflichtfeuerlöschwesen von 1904 erfolgt ist.

Nach den jetzt geltenden Gesetzen ist die Verhütung und Löschung von Schadenfeuern in erster Linie Aufgabe der Polizei. Nach dem Allgemeinen Landrecht (§ 10 Titel 17 Teil II) ist es das Amt der Polizei, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwehr der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen.

Damit die Polizei die ihr gesetzlich obliegende Aufgabe, ausgebrochenes Feuer zu löschen, erfüllen kann, sind die Gemeinden verpflichtet, ihr eine ausreichende Feuerwehr bei Bränden zur Verfügung zu stellen.

Wie die Gemeinde sich dieser Pflicht entledigt, bleibt ihr überlassen. Ob sie die zur Bedienung der Feuerlöschgeräte erforderlichen Menschenkräfte durch Annahme bezahlter Mannschaften oder durch Heranziehung der zu Naturaldienst Verpflichteten beschaffen will,¹⁾ oder ob sie sich auf die freiwillige Hilfe genügend ausgebildeter und organisierter

¹⁾ DZG. v. 26. Juni 1896 (Bd. 30, S. 429).

Gemeindemitglieder verläßt, geht zunächst die Polizei nichts an, wenn nur die vorhandene Feuerwehr ihrer Aufgabe, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu unterdrücken, gewachsen ist.

Man könnte die Frage aufwerfen, warum denn eine solche Anstalt wie die Feuerwehr, welche für polizeiliche Zwecke unterhalten wird und für diese unentbehrlich ist, nicht von der Polizeibehörde selbst hergestellt und verwaltet wird. Dem ist entgegen zu halten, daß die Gemeinde eine solche Einrichtung und Organisation vielfach zweckmäßiger und billiger errichten und unterhalten kann als die Polizeibehörde selbst. Da die Gemeinde ferner in jedem Falle, ob nun sie oder die Polizei das Feuerlöschwesen verwaltet, die Kosten zu tragen hat, so liegt es in hohem Grade in ihrem eigenen Interesse, daß sie selbst die dazu notwendigen Anstalten herstellt und verwaltet.¹⁾ Denn die Tragung der Kosten des Feuerlöschwesens wird immer auf der Gemeinde haften bleiben. Die Ausgaben für derartige kommunale Anstalten zu polizeilichen Zwecken gehören nun einmal zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung²⁾ und sind daher allein von den Gemeinden zu tragen.

b) **Rechtlich verschiedene Arten von Feuerwehren.**

Ihrer Pflicht, eine Feuerwehr zu polizeilichen Zwecken bereit zu halten, kann die Gemeinde, wie oben erwähnt, in verschiedener Weise nachkommen. Die vollkommenste Einrichtung, welche sie treffen kann, ist eine Berufsfeuerwehr. Ihrer sehr erheblichen Kosten wegen kann sie für mittlere und kleine Städte nicht eingeführt werden. Darum soll hier auf ihre rechtliche Stellung nicht näher eingegangen werden. Es mag genügen, daß sie eine von der Stadtverwaltung unterhaltene und außerhalb der Brandstelle ihr allein unterstehende kommunale Truppe darstellt, welche zu polizeilichen Zwecken, d. h. zur Bekämpfung von Notständen aller möglichen Art bereitgehalten wird.

Für mittlere und kleine Städte bleibt zunächst kein anderer Weg, als durch Ortsstatut alle Einwohner der Gemeinde zum Feuerlöschdienst zu verpflichten. Die Verhältnisse der damit ins Leben tretenden Pflichtfeuerwehr sind durch das Gesetz vom 21. Dezember 1904 und die Ausführungsbestimmungen dazu geregelt worden. Die Ortsstatute, welche die Feuerlöschdienstpflicht der Einwohner begründen, müssen das gesamte Feuerlöschwesen der Gemeinde möglichst erschöpfend regeln.

¹⁾ DVG. v. 23. Oktober 1894 (Bd. 27, S. 65).

²⁾ DVG. v. 21. November 1893 (Bd. 25, S. 41) und DVG. v. 23. Oktober 1894 (Bd. 27, S. 71). Vgl. auch DVG. Bd. 1, S. 271, Bd. 14, S. 279, Bd. 17, S. 328, Bd. 45, S. 163, sowie Motive zu dem Gesetzentwurf betr. die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen von 1892 (S. 19 und 20).

Wie das am besten geschehen kann, ist aus dem in den einzelnen Provinzen von der Regierung aufgestellten Musterortsstatut zu ersehen. Wird seitens der Gemeindeverwaltung ein solches Ortsstatut zur Heranziehung der Einwohner zum persönlichen Feuerlöschdienst nicht erlassen oder ist das erlassene Ortsstatut nicht erschöpfend, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, an Stelle oder zur Ergänzung des Ortsstatuts das Feuerlöschwesen der Gemeinde zu regeln und insbesondere auch eine persönliche Feuerlöschdienstpflicht der Einwohner festzusetzen.

Die Rechtsverhältnisse einer durch Ortsstatut oder Polizeiverordnung geschaffenen Pflichtfeuerwehr sind einfach. Die zum persönlichen Feuerlöschdienst herangezogenen Einwohner leisten ihren Dienst im Auftrage und an Stelle der dazu verpflichteten Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung wählt mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde nach vorher allgemein festgesetzten und bekanntgemachten Grundfätzen aus der Zahl der Löschpflichtigen die zur Bildung der Pflichtfeuerwehr notwendigen Mannschaften aus. Genau wie die Militärdienstpflicht nicht bloß eine Pflicht, sondern auch ein Ehrenrecht jedes dazu geeigneten Staatsbürgers darstellt, von dem die mit entehrenden Strafen Belegten ausgeschlossen sind, so stellt die Feuerlöschdienstpflicht für jeden davon betroffenen Einwohner eine Ehrenpflicht dar. Damit die Bewohner in ihrer Feuerwehrdienstpflicht nicht nur den Zwang, sondern auch die Ehre sehen, ist in die Ortsstatute eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche die wegen entehrender Vergehen zu mehr als 3 Monaten Freiheitsstrafe verurteilten Einwohner von dem Feuerlöschdienst ausgeschlossen werden. Über die innere Organisation, die Einteilung der Dienstobliegenheiten, die Ausrüstung und Abzeichen der Löschpflichtigen, über ihre Ausbildung und die abzuhaltenden Übungen trifft die Gemeindeverwaltung die notwendigen generellen Bestimmungen. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Zu der Feuerwehrlöschdienstpflicht im weiteren Sinne gehört auch die Pflicht der Pferde- und Fuhrwerksbesitzer, bei Bränden ihre Gespanne zum Transport der Feuerwehrfahrzeuge nach der Brandstelle zur Verfügung zu stellen. Auch hierüber hat das Ortsstatut Bestimmungen zu treffen. Sache des Gemeindevorstandes ist es, innerhalb dieser Pflicht im einzelnen die Reihenfolge in der Leistung der Gespanndienste zu regeln.

Der Feuerlöschdienst ist eine Ehrenpflicht der Bewohner, wie hervorgehoben wurde. Wenn sie dieser Ehrenpflicht nicht erst nach Druck und Zwang des Gemeindevorstandes und der Ortspolizei nachkommen, sondern sich aus freien Stücken dazu freudig bereit erklären, so zeigen sie einen hohen Grad opferwilligen Gemeinfinns. Man wende nicht ein, wie es jetzt vielfach geschieht, daß die Männer, welche durch ihren

freiwilligen Zusammenschluß eine freiwillige Feuerwehr bilden, dies in der Regel nur zu dem Zwecke tun, damit sie nicht von den Behörden gezwungen werden, in die daneben bestehende Pflichtfeuerwehr einzutreten. Das heißt denn doch die in der Mehrzahl unserer Staatsbürger liegenden edlen Triebe durchaus verkennen. Gewiß kommen einzelne solcher Fälle vor, auch Ruhmsucht, der Wunsch, in der Feuerwehr eine Charge zu bekleiden und anderen kommandieren zu können u. a., werden manchmal die Triebfedern zum Eintritt in die freiwillige Feuerwehr sein. Zur Ehre unseres Volkes muß es jedoch hervorgehoben werden, daß die weitaus meisten derjenigen Männer, welche in Deutschland in einer Anzahl von mehr als einer Million sich den freiwilligen Feuerwehren angeschlossen haben, echter Bürgerfinn dazu gebracht hat, ihre Kraft und ihre Arbeit uneigennützig dem Gemeinwohl zur Verfügung zu stellen.

Wenn sich in einer Gemeinde eine Anzahl mutiger und opferwilliger Bürger zu diesem Zwecke zusammenschließt, so stellt diese Vereinigung aber noch keine freiwillige Feuerwehr dar. Bisher ist sie lediglich ein privatrechtlicher Verein. Erst wenn dieser Verein eine Reihe von Anforderungen erfüllt, kann er von der Ortspolizeibehörde den Charakter einer freiwilligen Feuerwehr und damit gewisse Vorrechte verliehen erhalten. Hat sich der Verein durch seine Satzungen verpflichtet, die gesetzlich festgelegten Forderungen zu erfüllen, dann wird er als amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr bestätigt und tritt damit zu Polizei und Publikum in ein ganz neues Verhältnis, welches sich wesentlich von der Stellung anderer Vereine unterscheidet. Diese weitere Entwicklung zum Hilfsorgan der Ortspolizei kann der privatrechtliche Verein mit dem Namen Freiwillige Feuerwehr erst dann erreichen, wenn er sich so organisiert, daß er ein wirklich brauchbares Werkzeug der Polizei in ihrer Aufgabe, Schadenfeuer zu bewältigen, darstellt. Dazu gehört naturgemäß in erster Linie der statutenmäßig festgelegte Wille des Vereins, sich bei Feuers- oder sonstiger öffentlicher Gefahr dem Polizeiverwalter oder dessen ernannten Vertreter als ausführendes Organ zur Verfügung zu stellen. Und zwar auch bei Bränden in Nachbargemeinden. Damit erkennt der Verein das Recht des Polizeiverwalters an, dem von den Mitgliedern gewählten Führer auf der Brandstelle, dem Brandmeister, Befehle zu erteilen und ihm, falls es notwendig sein sollte, das Kommando aus der Hand zu nehmen. Daß der Brandmeister und seine Unterführer ihrer Persönlichkeit und ihrer Befähigung nach der Ortspolizei geeignet erscheinen und darum in ihrer durch die Wahl der Mitglieder verliehenen Charge durch den Polizeiverwalter bestätigt werden müssen, erscheint bei dem auf der Brandstelle zwischen ihm und den Feuerwehrführern bestehenden Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnis selbstverständlich. Es mag nicht unerwähnt

bleiben, daß schon öfters der Fall eingetreten ist, daß einer bestehenden freiwilligen Feuerwehr die Anerkennung als polizeiliches Hilfsorgan durch den Polizeiverwalter wieder entzogen wurde, weil diesem der von den Mitgliedern gewählte Führer nicht geeignet erschien.¹⁾ Daß der Verein ferner sich bereit erklärt, die allgemein vorgeschriebenen Chargenabzeichen und Benennungen seiner Führerchargen anzunehmen, bedarf keiner Begründung. Ebensovienig daß er sich für den Fall der Auflösung verpflichtet, den Feuerlöschdienst so lange noch zu versehen, bis Gemeinde und Ortspolizei in der Lage sind, sich an seiner Stelle eine andere Feuerwehr zu organisieren. Hierzu reichen 6 Monate aus. Voraussetzung muß naturgemäß bei alledem bleiben, daß der Feuerchutz einer Gemeinde nicht dadurch herabgedrückt wird, daß er in erster Linie einer freiwilligen Feuerwehr übertragen wird. Ihre Leistungsfähigkeit muß daher mindestens ebenso groß sein wie die einer ordnungsmäßig geleiteten und organisierten Pflichtfeuerwehr. Um ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit der als Reserve und Hilfstruppe der freiwilligen Feuerwehr auf der Brandstelle angegliederten Schar von Löschpflichtigen Bürgern zu ermöglichen, ist es endlich notwendig, daß die freiwillige Feuerwehr an deren Übungen teilnimmt.

Ihre innere Organisation regelt die freiwillige Feuerwehr selbständig. Sie unterscheidet sich auch hierin wesentlich von der Berufs- wie der Pflichtfeuerwehr. Während bei diesen die Regelung des Dienstbetriebes mehr oder weniger von den Anordnungen oder der Zustimmung des Gemeindevorstandes abhängig ist, bleibt der freiwilligen Feuerwehr innerhalb der ihr überwiesenen Aufgabe eine große Selbstständigkeit und Entscheidungsfreiheit gewahrt.

c) Pflichten und Rechte der Gemeinde und Polizei.

Die Gemeinde hat die Pflicht, für die Beschaffung und Instandhaltung der Geräte zu sorgen, auch für die Ausrüstung der Mannschaften. Allerdings nur so weit, als dies zur Ausübung des Feuerlöschdienstes notwendig ist, nicht etwa zu dekorativen Zwecken. Andererseits steht der Gemeinde ein Aufsichtsrecht über die Leistung und Verwaltung der freiwilligen Feuerwehr zu. Diese Aufsicht ist sogar ihre Pflicht, denn die Gemeinde ist und bleibt der Träger der Feuerlöschlast, nicht die freiwillige Feuerwehr, welche nur im Auftrag und an Stelle der Gemeinde handelt.

Nicht weniger hat sich die Ortspolizei darum zu kümmern, daß das Hilfsorgan, welches ihr die Gemeinde bei Ertkönen des Feueralarmsignals in der Feuerwehr zur Verfügung stellt, seiner Aufgabe gewachsen ist.

¹⁾ Z. B. im Jahre 1905 in der Gemeinde Adlershof bei Berlin.

d) Der einzelne freiwillige Feuerwehrmann.

Eins muß hierbei noch erwähnt werden, das ist die Stellung des einzelnen freiwilligen Feuerwehrmanns zu der Gemeinde. Man darf den Begriff „Freiwilligkeit“ nicht etwa so auffassen, daß jeder nun nach seinem Willen bei Ausbruch von Schadenfeuern zur Brandstelle eilt oder dies auch unterläßt, wie es ihm gerade paßt. Vielmehr hat der freiwillige Feuerwehrmann mit seinem Diensteintritt aus freien Stücken die Verpflichtung übernommen, an den festgesetzten Übungen, der Besetzung von Wachen und am Dienst auf jeder Brandstelle teilzunehmen. Er leistet damit nicht der freiwilligen Feuerwehr seinen Dienst, sondern der Gemeinde, und muß diesen Gemeindedienst leisten, so lange er nach seinem Willen der freiwilligen Feuerwehr angehört. Mit seiner Tätigkeit bei der freiwilligen Feuerwehr genügt er aber der regelmäßig jedem Gemeindegliede obliegenden Feuerlöschdienstpflicht. Sobald er aus ihr austritt, muß er diese, seine Löschpflicht, in anderer Weise erfüllen.

Neulich las ich in einer Zeitung eine Nachricht aus einer bekannten süddeutschen Universitätsstadt. Dort fragte jemand einen Bürger, warum er eigentlich der freiwilligen Feuerwehr angehöre, er wohne doch so weit von der Stadt entfernt, daß er den Feuerlärm gar nicht hören könne. Der freiwillige Wehrmann antwortete ruhig: „Wenn ich nicht der Feuerwehr angehöre, muß ich 10 Mark mehr Steuer bezahlen, und wenn es brennt und ich komme nicht, muß ich 1 Mark Strafe bezahlen. Jetzt brennt es alle Jahre zweimal; da kostet mich die Sache bloß 2 Mark, also spare ich jährlich 8 Mark.“ Man sieht daraus, in welcher eigenartiger Weise manche Leute ihrer Pflicht gegen die Allgemeinheit gerecht zu werden sich bemühen.

e) Die löschpflichtigen Bürger und die Pflichtfeuerwehr.

In vielen Gemeinden besteht neben der freiwilligen Feuerwehr noch eine Pflichtfeuerwehr. So steht es wenigstens in vielen der neu erlassenen Ortsstatute und Polizeiverordnungen. Man mache sich folgendes klar: eine „Feuerwehr“ ist eine militärisch organisierte, uniformierte Löschtruppe, welche von eigenen Führern exerziert und kommandiert wird und an eigenen Geräten arbeitet. Die Mitglieder dieser Feuerwehr finden sich in der einen Gemeinde durch Freiwilligkeit, in der anderen durch Pflicht zusammen. Es gibt vorstehenden Bedingungen entsprechende Pflichtfeuerwehren, welche allein den Feuerchutz einer Stadt wahrnehmen, und welche auf einem so hohen Grade von Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit stehen, daß sich die meisten freiwilligen Feuerwehren daran ein Beispiel nehmen können. Von diesen vollwertigen Pflichtfeuerwehren sind aber streng zu unterscheiden jene Scharen

löschpflichtiger Bürger, welche außer der freiwilligen Feuerwehr in einer Gemeinde zum Feuer alarmiert werden und welche in erster Reihe der freiwilligen Feuerwehr zur Unterstützung und Reserve dienen. Leider hat man in den neuesten Verordnungen auch diesen Löschpflichtigen den Namen „Pflichtfeuerwehr“ gegeben. Das ist grundfalsch und geeignet, die Verwirrung anzurichten, die wir denn auch jetzt bereits in vielen Gemeinden finden. Jene Scharen Löschpflichtiger sind keine „Pflichtfeuerwehr“, denn es fehlen ihnen die integrierenden Attribute dazu: die militärische Organisation, die Uniformierung, die stramme Einexerzierung und Übung unter eigenen Führern, die eigenen Geräte. Sie brauchen aber auch das alles gar nicht, denn die „Löschpflichtigen“ kommen ja gar nicht in die Lage, auf der Brandstelle allein in Funktion zu treten, sie wirken immer erst nach und zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr. Die rechtliche und technische Organisation einer vollwertigen Pflichtfeuerwehr muß demnach ganz anders sein als die der Löschpflichtigen. Es ist sehr zu bedauern, daß in den Regierungspolizeiverordnungen, Ortsstatuten und Ausführungsbestimmungen beide Begriffe zu einem verschmolzen worden sind. Dadurch sind manche Unklarheiten geschaffen worden. Im folgenden sollen diese beiden verschiedenen Institutionen durch die Bezeichnungen „Pflichtfeuerwehr“ und „löschpflichtige Bürger“ auseinandergehalten werden.

3. Die technische Organisation des Feuerlöschwesens.

Die technische Organisation der Feuerwehren ist in den einzelnen Gemeinden recht verschieden. Während rechtlich nur drei Hauptarten von Feuerwehren zu unterscheiden sind, die Berufs-, freiwilligen und Pflichtfeuerwehren, und daneben noch in einzelnen Fällen die löschpflichtigen Bürger, weist die technische Organisation des Feuerlöschwesens in Stadt und Land eine große Anzahl verschiedener Arten von Feuerwehren auf. Sie lediglich nach ihren Rechtsverhältnissen einzuteilen, wäre nicht angebracht. Allein das mehr oder minder hohe Maß von Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit der einzelnen Einrichtungen kann uns den Weg weisen, wie wir eine Einteilung der verschiedenen technischen Organisationen versuchen sollen. Nicht die Tatsache, ob die Männer, welche das Element in den einzelnen Orten bekämpfen, damit einer gesetzlich vorgeschriebenen Ehrenpflicht genügen oder ob sie sich aus freiem Willen dazu bereit finden oder ob sie diesen Kampf zu ihrem Lebensberuf gemacht haben, gibt zunächst einen Maßstab für die Einteilung und für die Beurteilung der Güte der Feuerwehr. Vielmehr ist ausschlaggebend dafür in erster Linie das Maß ihrer Bereitschaft und Leistungsfähigkeit.

Wenn eine freiwillige oder Pflichtfeuerwehr so organisiert ist, daß sie schon wenige Minuten nach Meldung eines Feuers genau so schnell wie eine gut organisierte und gut geführte Berufsfeuerwehr und mit ebenso brauchbaren und vorzüglichen Geräten in ausreichender Stärke an der Brandstelle eintrifft, so ist gegen diese Art des Feuer-schutzes kaum etwas einzuwenden. Es gibt selbst Städte mit 100 000 Einwohnern, welche noch gut ohne Berufsfeuerwehr auskommen, da ihre freiwillige Feuerwehr in einer derart vorzüglichen Weise organisiert ist.

Ebenso falsch wäre es aber auch, wenn man von vornherein eine freiwillige Feuerwehr als wertvoller erachten wollte als eine Pflichtfeuerwehr. Man hat in einzelnen Städten Pflichtfeuerwehren, in der Dienst zu tun jeder, selbst der hochstehendste und wohlhabendste Bürger als seine schönste Ehrenpflicht betrachtet. Die Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit solcher Pflichtfeuerwehren ist oft sehr groß, manchmal sogar größer als die vieler freiwilliger Feuerwehren.

Also nicht der Grund, welcher die Feuerwehrmänner zum Kampfe gegen das Element zusammenführt, gibt den Maßstab, sondern ihre technische Organisation, ihre Leistungsfähigkeit und ihre Schlagfertigkeit. Namentlich der letzte Punkt ist von größtem Wert. Denn es kommt heut nun einmal bei dem Zweikampfe zwischen Feuer und Feuerwehr darauf an, daß letztere möglichst schnell mit ausreichenden Kräften zur Stelle ist. Jedes Feuer kann man leicht unterdrücken, wenn man es noch während seines Entstehens angreift. Seine Größe nimmt in unheimlicher Geschwindigkeit zu. Man könnte sagen, es wächst in zwei- oder dreifacher Potenz seiner Dauer. Seine Bekämpfung erfordert daher einen verhältnismäßig viel größeren Kraftaufwand, wenn es nicht sehr bald nach seinem Entstehen angegriffen wird. Die Zeit, welche nach dem Bemerken eines Brandes vergeht, bis die Feuerwehr mit ausreichenden Kräften eingreift, also kurz der mehr oder minder hohe Grad ihrer Schlagfertigkeit, läßt in erster Linie einen Maßstab für ihren Wert als Feuer-schutztruppe zu.

a) Die Klassifizierung der Feuerwehren nach ihrer technischen Leistungsfähigkeit.

Die durch große Bereitschaft herbeigeführte Schnelligkeit des Angriffs der Feuerwehr ist von hoher Bedeutung bei ihrer Beurteilung. Selbstverständlich spielen dabei außerdem aber noch andere Faktoren eine Rolle, welche man kurz unter dem Namen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zusammenfassen kann. Immerhin wird ein höherer oder tieferer Grad der Schlagfertigkeit in den allermeisten Fällen auch mit einer größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verbunden sein. Für die weitaus größte Mehrzahl der Fälle ist es daher

nicht unberechtigt, die verschiedenen Feuerwehren nach dem Grade ihrer Schlagfertigkeit zu bewerten und einzuteilen. Nach diesem Gesichtspunkt ergeben sich vier verschiedene Abstufungen.

1. Feuerwehren mit geringer Schlagfertigkeit. Bei ihrer Alarmierung vergeht eine geraume Zeit bis zu dem Augenblick, wo die Feuerwehrrgeräte auf der Brandstelle eintreffen und wo die ersten Schläuche Wasser geben. Die durch Feuerhorn oder Kirchturmglöcken alarmierten Bürger müssen zum Spritzenhaus laufen und wohl gar selbst — wenn die Pferde des dazu verpflichteten Gespannhalters nicht schnell genug eintreffen — die Feuerwehrrgeräte zur Brandstelle ziehen. Die Versorgung der Spritzen mit Wasser macht nicht nur beim ersten Angriff, sondern auch später Schwierigkeiten, da Brunnen, Teiche, Flußläufe, welche nicht immer dicht bei der Brandstelle liegen, als Wasserentnahmestellen benutzt werden müssen.

2. Feuerwehren mit mittelmäßiger Schlagfertigkeit haben diejenigen Städte, in welchen eine elektrische Feuermelbeanlage und eine elektrische Alarmierungseinrichtung besteht. Der aus beiden Einrichtungen bei Bränden entstehende Gewinn an Zeit ist so bedeutend, daß die Feuerwehr wesentlich früher an der Brandstelle eintrifft. Eine besondere Stellung nehmen in dieser Klasse die Feuerwehren der Städte ein, welche über eine für Feuerlöschzwecke ausreichende Wasserleitung in den Straßen verfügen. Trotz dieser durch die genannten Einrichtungen erzielten Beschleunigung in dem Eintreffen der Feuerwehr auf der Brandstelle und in der Aufnahme und Durchführung des Löschbetriebes vergeht aber auch hier noch eine ziemliche Spanne Zeit vom Ausbruch des Feuers bis zum wirklichen Einsetzen des Angriffs der Feuerwehr.

3. Feuerwehren mit erhöhter Schlagfertigkeit. Auch bei ihnen dauert es in der Regel eine nicht unbedeutende Zeit, bis sie in ausreichender Stärke auf der Brandstelle erscheinen. Doch haben sie ihre Organisation derart vervollkommenet, daß bei Feueralarm ein kleiner Trupp von 4 bis 6 Mann mit den für den ersten Angriff notwendigsten Geräten unverzüglich zur Brandstelle eilt und dort bereits nach wenigen Minuten das Feuer angreift. Er dient gewissermaßen als Avantgarde. Er soll so lange die Weiterausbreitung des Feuers nach Möglichkeit hindern, bis das Gros, d. h. die übrige Feuerwehr, in ausreichender Stärke eintrifft.

4. Feuerwehren mit großer Schlagfertigkeit. Dies sind solche, welche in ausreichender Stärke Tag und Nacht in den Feuerwachen bereit stehen, um sofort bei Inbetriebsetzung eines der elektrischen Feuermelder mit ihren in wenigen Sekunden bespannten Fahrzeugen oder mit den alarmbereiten Automobilen zur Brandstelle zu eilen und dort mit größter Geschwindigkeit den Löschbetrieb zu beginnen.

Zu jeder dieser vier Klassen können noch Mannschaften treten, welche nicht als Feuerwehr, sondern nur als Reserve oder Hilfsmannschaften anzusehen sind. Entweder löschpflichtige Bürger (vielfach fälschlich Pflichtfeuerwehr genannt), also solche Leute, die nach der Feuerwehr und zu ihrer Unterstützung der Gemeinde die durch Gesetz ihnen auferlegten Feuerlöschdienste leisten müssen, oder bezahlte Mannschaften, d. h. solche Leute, welche gegen Stundenlohn zu bloßem Arbeitsdienst beim Brande oder zu den Aufräumungsarbeiten nach dem Brande herangezogen werden.

b) Die technische Bewertung einiger Feuerwehrrarten.

Wir wollen uns nun die im ersten Abschnitt besprochenen, nach ihrer rechtlichen Konstruktion verschiedenen Arten von Feuerwehren daraufhin betrachten, welchen technischen Wert sie haben.

Seitdem auf Grund des neuen Gesetzes von 1904 der Staat der Regelung des Feuerlöschwesens selbst in den kleinsten Landgemeinden seine Aufmerksamkeit zuwendet, ist zum Glück eine Feuerwehrorganisation so gut wie verschwunden, welche früher an vielen Orten noch vorhanden, aber in der Regel recht minderwertig war. Früher gab es vielfach nicht organisierte Pflichtfeuerwehren. Jeder Bürger mußte sich selbst mit Eimern, Leitern, Äxten, Wasserbutten und anderen Feuerlöschgeräten versehen. Bei Feuerlärm mußte er damit, wie es in der Feuerordnung vorgeschrieben war, nach der Brandstelle eilen. Dort sammelten sich dann die Bürger in erregter und unruhiger Menge an. Der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher bemühte sich meist vergeblich, sie in Ordnung zu halten und zu kommandieren. Das Rettungswert wurde in Szene gesetzt mit einem Aufgebot von menschlichen Kräften, über das man erstaunt sein mußte. Mangel an Disziplin und Übung, sowie Überfluß an Mannschaften brachten es mit sich, daß der erzielte Erfolg in den meisten Fällen recht gering war.

Mehr und mehr schwand diese mangelhafte Einrichtung. Der Todesstoß wurde ihr in Preußen durch die in Ausführung des Gesetzes von 1904 erlassenen Bestimmungen gegeben. Da wird in das Pflichtfeuerwehrewesen Ordnung gebracht. Selbst für die kleinsten Gemeinden wird die Wahl eines ständigen Brandmeisters angeordnet, Vorschriften für die Einteilung, Ausrüstung, Auswahl und Ausbildung der Mannschaften müssen erlassen und von der Aufsichtsbehörde geprüft werden. Die höchst minderwertigen, nicht organisierten Pflichtfeuerwehren scheiden damit für die Beurteilung aus. Auch für die hier vorgenommene Einteilung in die vier Klassen.

Militärisch organisierte Pflichtfeuerwehren, wie sie jetzt die Bestimmungen des Gesetzes von 1904 in Preußen schaffen wollen,

gibt es in einigen Orten Norddeutschlands und vielen Gemeinden Mittel- und Süddeutschlands seit Jahrzehnten. Sie haben sich in den Städten, wo keine freiwillige Feuerwehr besteht, in der Regel sehr gut bewährt, wenn sie von tüchtigen Führern geleitet und richtig organisiert sind. Es ist zuweilen darüber gestritten worden, ob eine gut organisierte Pflichtfeuerwehr oder eine freiwillige mehr Wert für den Feuerschutz einer Stadt hat. Als Vorteil der Pflichtfeuerwehr wird angeführt, daß die Mannschaften durch Gesetz zur Teilnahme an den Übungen angehalten werden, was bei der freiwilligen Feuerwehr nicht so streng durchgeführt würde, daß ferner die Ortsbehörde das ausschließliche Recht habe, die Führer zu ernennen und daß ihr allein die Sorge für die Einstellung der erforderlichen Mannschaften, für die Beschaffung der notwendigen Geräte und Unterstützung und Versorgung der Verunglückten obliege. Und schließlich dürfte nicht vergessen werden, daß eine Pflichtfeuerwehr sich nicht auflösen könne, wie eine freiwillige Feuerwehr, und daß sie daher eine viel stabilere Institution darstelle und vielmehr Gewähr für dauernde gute Leistungen biete als eine solche, bei der es schließlich vielfach auf das Geschick des leitenden Führers ankomme, die freiwilligen Feuerwehrmannschaften zusammenzuhalten und gut ausgebildet zu erhalten. Manche glauben daher, daß die freiwilligen Feuerwehren mehr und mehr verschwinden und daß in längerer oder kürzerer Zeit die wirkliche Pflichtfeuerwehr an deren Stelle treten wird.

Eine Reihe der vorgenannten Nachteile der freiwilligen Feuerwehr sind durch die auf Grund des Gesetzes von 1904 gegebenen Bestimmungen aus der Welt geschafft. So z. B. hat die Gemeinde durch ihr Bestätigungsrecht einen großen Einfluß auf die Wahl geeigneter Führer. So kann sich ferner eine freiwillige Feuerwehr nicht plötzlich auflösen und damit ihrer Gemeinde den Feuerschutz nehmen, sondern sie darf dies erst 6 Monate nach ihrem Auflösungsbeschlusse tun. Auch die Sorge für Beschaffung der Geräte ist den Gemeinden auferlegt. Man darf allerdings nicht verkennen, daß in diesem Punkt, trotz der Bestimmungen, noch viel gefehlt wird. Es gibt Gemeinden, welche für ihre freiwilligen Feuerwehren so gut wie nichts ausgeben und ihnen sogar großmütig noch die Beschaffung der Feuerlöschgeräte aus der Vereinskasse überlassen. Aber eins vergesse man bei der freiwilligen Feuerwehr nicht: Geräte sind für Geld zu haben, nicht aber die Herzen! Der freiwillige Feuerwehrmann ist mit dem Herzen bei der Sache, der Pflichtfeuerwehrmann nicht immer. Wenn es auch Pflichtfeuerwehren gibt, der ihre Mitglieder mit Leib und Seele angehören. Viele, namentlich in Norddeutschland, sehen leider immer noch zu sehr die Pflicht.

Das ist gerade der Hauptvorzug und die kulturelle Bedeutung der freiwilligen Feuerwehr in unserer Zeit des rastlosen Jagens nach materiellem Gewinn und Vordrängens der eigenen Person, daß in ihr

— nicht immer, aber meistens — noch die bürgerliche Tugend der uneigennütigen Arbeit zum öffentlichen Wohl gepflegt wird und daß dieses Streben zu höherem humanen Zwecke von veredelnder und ver-sittlichender Wirkung sein muß.

Diese Erkenntnis sollte jede Gemeindeverwaltung bestimmen, nach Möglichkeit die Bildung freiwilliger Feuerwehren zu begünstigen und sie so lange, als sie irgend leistungsfähig sind, zu erhalten.

Noch kurz erwähnen muß ich hier die bezahlten Feuerwehren, wie sie an manchen Orten ausschließlich den Feuerchutz wahrzunehmen haben. Das sind nicht etwa Berufsfeuerwehren, sondern solche Organisationen, deren Mitglieder erst beim Feueralarm ihren bürgerlichen Beruf verlassen und zur Brandstelle eilen, um dort für ihre Dienstleistung stundenweise oder so bezahlt zu werden. Besonders günstige Ergebnisse sind mit diesem System nicht erzielt worden. Bezahlte Feuerwehren haben meist keine größere Schlagfertigkeit als Pflicht- und freiwillige Feuerwehren. Sie haben aber den Nachteil, daß sie sich aus Leuten zusammensetzen, welche glauben, den geringen Verdienst aus dem Feuerlöschdienst mitnehmen zu müssen, und daß die besseren und intelligenteren Kreise zum Schaden der Leistung sich oft solchen Feuerwehren fernhalten. —

c) Die Mittel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit der Feuerwehren.

Nach diesen Hinweisen wollen wir uns nun darüber klar zu werden versuchen, welche Faktoren bei einer Feuerwehr für die Zugehörigkeit zu einer der vier vorerwähnten Bewertungsklassen den Ausschlag geben und zugleich dabei feststellen, auf welche Weise die Bereitschaft und Leistung einer Feuerwehr ohne verhältnismäßig große Kosten erhöht werden kann. Denn das müssen wir von vornherein zugeben: in vielen Städten ist das Feuerlöschwesen noch nicht so organisiert, wie es das öffentliche Interesse und die allgemeine Sicherheit verlangt. Trotz all der großartigen Fortschritte des Feuerlöschwesens und der Brandtechnik im allgemeinen steht in manchen Gemeinden das Feuerlöschwesen nicht viel höher als vor 30 oder 40 Jahren. Hier einzugreifen und womöglich die Feuerwehr aus der Bewertungsklasse, in der sie sich augenblicklich befindet, in eine höhere emporzuschieben, müßte für jeden Gemeindevorstand eine dankenswerte Aufgabe sein.

Wie schon erwähnt wurde, können naturgemäß nur solche Maßnahmen in Frage kommen, welche gar keine oder eine relativ nur geringe pekuniäre Mehrbelastung der Städte mit sich bringen. Es wäre darum ebenso grundfalsch, wenn man etwa für mittlere Städte die Einrichtung einer Berufsfeuerwehr verlangen, als wenn man ganz

kleinen Stadtgemeinden die Beschaffung kostspieliger Dampfspritzen oder ähnlicher Geräte zumuten wollte. Vor allem darf man das eine nie vergessen, was nicht bloß in der vorbeugenden Brandtechnik, sondern auch in der abwehrenden, dem Feuerlöschwesen, Fundamentalsatz bleiben muß: die aufzuwendenden Mittel müssen mit dem Zweck im Einklang stehen.

Der große Organisator der Berliner Feuerwehr, Branddirektor und Geh. Regierungsrat Scabell, hat im Jahre 1851 folgende sechs Forderungen als Hauptgrundsätze für das moderne Feuerlöschwesen festgesetzt:

1. schnelles und sicheres Bekanntwerden der Brandstelle;
2. schnelles Herbeieilen der Löschmannschaften;
3. gute und ausreichende Gerätschaften;
4. hinreichender Wasservorrat;
5. einheitliches Kommando;
6. eingeübte Bedienungsmannschaften.

Diese Forderungen haben nicht nur für Berufsfeuerwehren, sondern auch für jede, selbst die kleinste Stadt ihre Geltung. Selbstverständlich mit den durch Ort und Leistungsfähigkeit der Gemeinde gegebenen Einschränkungen. Sie werden darum auch uns den Weg weisen, die Art und die Fehler der einzelnen Organisationen kennen zu lernen und Verbesserungen vorzuschlagen. Doch fehlt es hier an Raum, alle diese Forderungen eingehend zu besprechen. Einige Punkte, die wir herausgreifen wollen, mögen genügen.

I. Schnelles und sicheres Bekanntwerden der Brandstelle.

Über den Nutzen, den eine schnelle Mitteilung an die Feuerwehr hat, daß und an welcher Stelle der Stadt Feuer ist, brauche ich hier nicht erst lange Ausführungen zu machen. Schnelle Feuermeldung und schnelle Alarmierung der Feuerwehrmannschaften sind nahezu die wichtigsten Punkte der gesamten Organisation des Feuerlöschwesens. Jedenfalls sind sie viel wichtiger als irgend eine Frage, die sich mit Beschaffung von neuen Geräten an Stelle veralteter, mit Beschaffung von Uniformen u. dgl. befaßt. Darum ist es erste Pflicht der Gemeindevorstände, hier pekuniär und organisatorisch den Hebel einzusetzen. Denn was nützen die besten Geräte, was nützt auch sonstige vorzügliche Organisation, wenn die Feuerwehr meist zu spät kommt? Wenn sie bei ihrer Ankunft nicht mehr ein kleines Feuer vorfindet, sondern ein großes, dessen Bewältigung ihr erst nach langer Zeit mit aller Kraft und vielem Wasserschaden gelingt?

Die Meldung vom Ausbruch eines Brandes muß durch das Publikum erfolgen. Jeder, der starken brandigen Geruch oder ungewöhnlichen Rauch an einem Hause wahrnimmt, sollte zum mindesten

die Bewohner des Hauses sofort darauf aufmerksam machen. Sobald jemand einen Brand wahrnimmt, muß er die moralische Verpflichtung in sich fühlen, sofort die ortsübliche Feuermeldung zu erstatten. Leider denken häufig Hausbewohner und Nachbarn, auch Vorübergehende nicht daran, dieser ihrer Pflicht unverzüglich nachzukommen. Manche wollen ihre Tatkraft beweisen und eilen in das brennende Haus, um zu helfen. Andere warten neugierig auf der Straße, um sich den Verlauf des Brandes genau anzusehen. Wenn dann wegen ihrer Saumseligkeit das Alarmsignal für die Feuerwehr zu spät gegeben wird und wenn diese infolgedessen erst nach längerer Zeit auf der Brandstelle eintrifft, so haben sie die schönste Gelegenheit, auf die schlechten Feuerwehrinrichtungen zu schimpfen. Das Publikum muß durch Belehrung und häufige Bekanntmachungen zur rechtzeitigen Feuermeldung herangezogen werden. Sehr zweckmäßig hat sich in vielen Städten die Einrichtung bewährt, daß demjenigen, der zuerst ein Feuer meldet, eine Geldprämie von mehreren Mark gezahlt wird.

Die Feuermeldung und die Alarmierung der Feuerwehr kann in lauter oder stiller Weise erfolgen. Beim lauten Alarm erfährt die ganze Bürgerschaft, daß und in welchem Stadtteile es brennt. Es entsteht dadurch oft eine nicht unbedeutende Beunruhigung der Einwohner. Der stille Alarm ist also vorzuziehen. Er hat außerdem noch den großen Vorzug, daß nicht, soviel Neugierige nach der Brandstelle drängen, und daß nicht, wie es häufig vorkommt, durch Menschenmassen, welche die Polizei kaum in Ordnung halten kann, die Anfahrt und die Arbeit der Feuerwehr sehr gehindert und verzögert wird. Denn in der Regel erfährt nur ein kleiner Teil der Bevölkerung die Tatsache, daß es brennt, und den Ort, wo es brennt.

Zimmerhin wird trotz dieser großen Vorzüge der stille Alarm sich nicht überall einführen lassen, denn die dafür aufzuwendenden Kosten sind naturgemäß größer. Bei lautem Alarm wird die Feuerwehr im Brandfalle laut herbeigerufen, so daß es alle Einwohner hören und die Feuerwehrmänner unter diesen zur Brandstelle eilen. Da die menschliche Stimme nicht dazu ausreicht, hat man an gewissen Stellen der Stadt Alarminstrumente niedergelegt, z. B. Hörner, Trommeln, Nebelhörner, Alarmhuppen oder andere lauttönende Instrumente.

Oder aber man gibt mit den Kirchenglocken das Feuerzeichen. Kirchenglocken zur Alarmierung haben den Nachteil, daß bis zur Kirche von den äußeren Stadtteilen ein weiter Weg zurückzulegen ist und daß das Aufsuchen des Künfters und die Besteigung des Turms bis zur Inbetriebsetzung der Glocke viel Zeit erfordert. Man kann den Alarm durch Kirchenglocken beschleunigen, wenn man am Glockenturm eine einfache Vorrichtung anbringt, daß die Hämmer zum Anschlagen der

Glocken durch Anziehen eines Seils selbst dann in Bewegung gesetzt werden können, wenn die Kirche geschlossen ist. Dazu läßt man das Seil nach einem außen in Reichhöhe über dem Erdboden befindlichen Rasten hinabgehen, der verschlossen ist. Schlüssel dazu sind im Gerätehaus und in mehreren Gebäuden in der Nähe der Kirche aufgehängt. Wenn nötig, versiegelt oder unter Glasverschluß. Noch besser ist es, wenn man an den Kirchenglocken eins der nicht teuren Anschlagwerke mit elektrischer Auslösung anbringt. Sie bestehen aus Laufwerken, die durch Gewichte betrieben und durch elektrischen Strom ausgelöst werden. Kann man an mehreren Stellen der Stadt, etwa 20—25 m über den Straßen, solche Läutewerke anbringen, welche gemeinsam ausgelöst werden, so bleibt dieses natürlich noch vorzuziehen. Sind derartige Einrichtungen nicht vorhanden, so müssen in Städten mit mehreren Kirchen die Rüstler angewiesen werden, ohne weitere Aufforderung das Alarmsignal mit ihren Turmglocken weiterzugeben. Das Feuer signal selbst soll nicht durch das übliche Läuten der Glocken, sondern durch mehrmaliges kräftiges Anschlagen erfolgen, wobei man gleich durch die Anzahl der Schläge das Stadtviertel, in dem es brennt, angeben kann. Immerhin bleibt es ratsam, daneben noch andere Alarmmittel bereitzuhalten.

Sehr gebräuchlich ist die Alarmierung durch Feuerhörner oder Huppen. Es empfiehlt sich, solche Instrumente zu wählen, die jedermann ohne Übung blasen kann. Am besten sind Nebelhörner, welche auch während eiligen Laufens mit der Hand zum lauten Er tönen gebracht werden können. Sie sind einer Anzahl zuverlässiger Bürger, am besten Mitgliedern der Feuerwehr, zu übergeben, welche an den belebtesten Orten wohnen. Und zwar solchen, deren Geschäftslokale lange geöffnet und leicht zugänglich sind, also Restaurateuren, Bäckern, Apothekern u. dgl. Jede derartige Feuermeldestelle ist durch ein deutliches Schild als solche erkennbar zu machen. Der Meldestelleninhaber oder eins seiner Familienmitglieder oder ein Angestellter, wenn er abwesend ist, hat die Pflicht, jede einlaufende Feuermeldung mit dem Zeichen des Stadtteils weiter zu geben und von wo anders erschallende Feuer signale sofort aufzunehmen. Der in der Nähe des Feuerwehrkommandanten Wohnende benachrichtigt diesen sofort, ebenso derjenige, der in der Nähe des verpflichteten Gespannhalters wohnt. Die Nachtwächter haben das Signal sofort aufzunehmen.

In manchen Orten ist die Einrichtung getroffen worden, daß sämtliche derartige Feuermeldestellen durch eine elektrische Drahtleitung mit Klingeln und Druckknöpfen verbunden sind. Wenn dann an einer Stelle Feuer gemeldet wird, so drückt der betreffende Meldestelleninhaber auf seinen elektrischen Druckknopf, und zwar so oft, wie das Zeichen des Stadtbezirks, in dem es brennt, angibt, und veranlaßt

damit gleichzeitig alle übrigen Meldestelleninhaber der Stadt, mit ihrem Alarminstrument auf die Straße zu laufen und den Stadtteil des Brandes auszublasen. Infolgedessen werden gleichzeitig alle Stadtteile alarmiert, was eine wesentliche Beschleunigung des Alarms bedeutet.

Mit dieser Verwendung elektrischer Leitungen nähert man sich schon den Einrichtungen für den stillen Alarm, welcher nur unter Verwendung der Elektrizität durchzuführen ist. Seine Vorteile, die bedeutende Erhöhung der Schlagfertigkeit und die Nichtbeunruhigung und Nichtbenachrichtigung der übrigen Bürger, sind so bedeutend, daß jede Stadtverwaltung die Frage in Erwägung ziehen sollte, ob sie nicht der Einführung einer elektrischen Melde- und Alarmierungsanlage näher treten will.

Die Anlage ist nicht so kostspielig, wie man zuerst meint. Es gibt einzelne schon recht praktische und dabei doch nicht teure Systeme. Man denke nur an folgende einfache Induktorseuermelde- und Alarmierungs-Anlage, welche sich für kleinere Orte ausgezeichnet bewährt hat, nicht hohe Anlage- und geringe Unterhaltungskosten erfordert. Man bringt in einer Reihe von leicht zugänglichen Wohnungen oder Geschäftslokalen von Feuerwehrmitgliedern an verschiedenen Stellen der Stadt eine elektrische Klingel und in einem verschlossenen Kasten einen Induktor an, jenen Drehapparat, den man an jedem Telephon zur Anrufung des Postamts verwendet. Diese Feuermeldestellen, sagen wir 4—8 in der Stadt, werden durch eine Drahtleitung verbunden. An den Draht werden eine größere Anzahl Klingeln angeschlossen, welche in den Wohnungen oder Werkstätten von Feuerwehrmitgliedern angebracht werden. Batterien oder ähnliche Anlagen sind nicht notwendig. Sobald jemand Feuer melden will, eilt er nach einer der durch Schild kenntlich gemachten Feuermeldestellen und gibt dem Inhaber Nachricht, daß es in der und der Straße brennt. Dieser dreht an dem Induktor so oft, als das Zeichen des Stadtteils, in dem die Brandstelle liegt, erfordert. In den Wohnungen der angeschlossenen Feuerwehrmänner ertönt die elektrische Klingel und sie erfahren sofort, daß und wo es brennt. Selbstverständlich kann es einmal vorkommen, vielleicht alle Jahre ein- oder zweimal, daß die Drahtleitung an einer Stelle reißt und darum auf einige Stunden außer Betrieb ist. Für solche Fälle kann man an den Feuermeldestellen außerdem noch ein Nebelhorn niederlegen. Damit man gewiß ist, daß die Anlage funktioniert, ist es zweckmäßig, sie jeden Tag zu einer bestimmten Stunde unter Abgabe eines besonders festgesetzten Klingelzeichens zu probieren.

Damit wird der Scheu vieler kleiner Städte der Boden entzogen, welche darum vor elektrischen Feuermeldeanlagen zurückschrecken, weil sie glauben, daß auf den Straßen angebrachte, nach Zertrümmern einer Glasscheibe zugängliche Feuermelder zu oft aus Unfug abgezogen werden

würden. Indessen ist auch diese Gefahr nicht so groß, wie man in den Städten sehen kann, welche solche öffentliche Straßenfeuermelder besitzen.

Das vollkommenste wird immer eine elektrische Feuermelde- und Alarmierungsanlage mit Straßenfeuermeldern bleiben. Und die Kosten sind wahrhaftig nicht so groß, wie viele fürchten. Für wenige tausend Mark sind schon sehr brauchbare Anlagen herzustellen.¹⁾

II. Schnelles Eintreffen der Feuerlöschkräfte auf der Brandstelle.

Nicht bloß die Art der Alarmierung ist maßgebend für den Grad der Schnelligkeit und Schlagfertigkeit der Feuerwehr, sondern noch eine Reihe anderer Faktoren. Ich erwähne von ihnen: die Lage des Spritzenhauses in der Stadt und die Länge des Weges, den die Feuerwehrmänner beim Alarm von ihrer Wohnung nach dem Gerätehaus und von dort mit den Geräten zur Brandstelle zu durchlaufen haben; die Frage, ob sie sich erst ihre Uniform anziehen müssen und wo sich diese befindet, zu Haus oder im Spritzenhaus, die Frage der Bespannung der Feuerwehrfahrzeuge u. a. m. Es seien hier bloß ein paar Punkte herausgegriffen, an denen Verbesserungen zur Erhöhung der Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit einsetzen können.

a) Die Anlage der Spritzen- und Gerätehäuser.

Es mag zunächst der örtlichen Lage des Spritzen- und Gerätehauses einige Aufmerksamkeit zugewendet werden. In ganz kleinen Ortschaften, deren Durchmesser bis zu 500 m und weniger beträgt, genügt ein Gerätehaus, das etwa in der Mitte des Ortes liegt. Die größte Entfernung, welche dort bei Feueralarm die einzelnen Mannschaften bis zum Spritzenhaus zurückzulegen haben, beträgt nicht viel mehr als 250 m, eine Strecke, welche sie im Lauffschritt in $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Minuten zurücklegen können. Bei größerer Ausdehnung des Stadtgebietes ist die zentrale Lage der Spritzenhäuser nicht immer ratsam. Die Wege, welche die Feuerwehrmänner von ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte nach dem Gerätehaus und von dort mit der Spritze usw. nach der Brandstelle zurückzulegen haben, werden dann zu weit.

In allen ausgebehnteren Städten empfiehlt sich also das System der Dezentralisierung der Gerätehäuser. Viel mehr noch als bei den Berufsfeuerwehren ist die Dezentralisierung in den Städten ohne Berufsfeuerwehr von hohem Wert: denn bei der Berufs-

¹⁾ Es sei hier auf ein Buch hingewiesen, das allen als vorzüglicher Ratgeber dienen kann, welche die Schaffung einer Feuermeldeanlage in Erwägung ziehen: Molitor, Leitfaden zur Errichtung einfacher Feuertelegraphenanlagen. Leipzig 1908.

Feuerwehr ist die zu große Länge des Weges nur einmal in Rechnung zu stellen. Bei den freiwilligen und Pflichtfeuerwehren dagegen kommt der durch zu weiten Weg entstandene Zeitverlust zweimal in Frage: einmal beim Weg der Feuerwehrmänner zum Spritzenhaus und ferner bei der Fahrt von dort zur Brandstelle. Ein Mittel, das Eintreffen der Feuerwehr auf der Brandstelle zu beschleunigen und damit ihre Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit sehr zu erhöhen, sehen wir also bereits: Dezentralisierung der Spritzenhäuser.

Es gibt größere Städte, sogar solche von 100 000 Einwohnern, wie z. B. Erfurt, welche noch keine Berufsfeuerwehr brauchen, da sie ihre Feuerwehr nach diesem Dezentralisierungssystem eingerichtet haben. In der Großstadt Erfurt sind z. B. über das ganze Stadtgebiet 34 Hydrantenkarren verteilt. Die Entfernungen zwischen den einzelnen Stationen betragen 150 m bis zu 500 m. Die Wohnungen der Mannschaften, ebenso wie jede Brandstelle, sind also nur 75—250 m von der nächsten Gerätestation entfernt. Bei Ausbruch eines Brandes ist mithin der nächste Hydrantenkarren so schnell zur Stelle und ein Schlauch von der Wasserleitung so schnell im Betriebe, daß die meisten Brände noch im Entstehen gelöscht werden und gar nicht erst zu Großfeuern werden können.

Für Städte von 20—30 000 Einwohner würden nach diesem Dezentralisierungssystem etwa 6—10 derartigen Stationen für Hydrantenkarren genügen.

Für Städte ohne Wasserleitung müßten in derselben Weise kleine, von 2—3 Leuten fahrbare, zweirädrige Abprohspritzen mit einem geringen Wasservorrat in der Stadt verteilt stehen. Besser wären noch kleine zweirädrige Kohlenäurespritzen mit 200—300 Liter Wasser. Sie haben den Vorteil, daß sie von einem einzigen Mann in Betrieb gesetzt werden können. Ein anderer Mann geht mit dem Strahlrohr gegen das Feuer vor. Schon zwei Mann würden also für den ersten Angriff genügen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß im Winter leicht ein Einfrieren des Wasservorrats in den Kohlenäurespritzen eintreten kann. Man kann dann dem Wasser irgend ein chemisches Mittel zusetzen, welches das Einfrieren verhindert. Das ist leicht zu machen. Sonst bleibt nicht anderes übrig, als sie in frostfreien Schuppen oder Remisen einzustellen.

Sehr zu empfehlen ist es, daß man zu Rettungs- und Angriffszwecken auf jedem derartigen Hydranten- oder Spritzenkarren eine zusammengeklappte Hakenleiter unterbringt. Recht brauchbar für diesen Zweck ist der sogenannte „Karlsbader Hydrantenwagen“, den eine bekannte Feuerlöschgerätesfabrik herstellt.

Es ist übrigens durchaus nicht erforderlich, daß für die Hydrantenkarren oder zweirädrigen Spritzen besondere Spritzenhäuser an mehreren

Stellen der Stadt erbaut werden. Vielmehr kann man leicht in vorhandenen Gebäuden, in Remisen und dergl. durch einfache Bretterwände für die nur wenig Raum einnehmenden zweirädrigen kleinen Wagen einen besonderen Abschlag herstellen, in dem sie untergebracht werden. Besonders empfehlen sich dazu öffentliche Gebäude, die unter einer gewissen Aufsicht stehen, also Schulen, Gasanstalt, Rathhaus, Krankenhäuser usw. In ihnen wird sich leicht ein geeigneter Raum finden. Aber auch in Privathäusern wird meist dazu hinreichend Raum zur Verfügung gestellt. Die Erfahrungen in den Städten, wo dieses Dezentralisationsystem eingeführt ist, haben gelehrt, daß sich bei öffentlichen Aufträgen des Magistrats, wer kostenlos einen Raum zur Unterbringung eines solchen Hydranten- oder Spritzenkarrens überlassen will, viele Hausbesitzer gern dazu bereit erklären. Mehr, als man braucht. Denn sie glauben mit Recht, daß durch die Unterbringung eines solchen Karrens bei ihnen in allererster Linie der Feuerschutz ihres Hauses gewinnt.

Bei Feuersalarm eilen die Mannschaften des Stadtbezirks, in dem es brennt, ohne sich erst Uniform anzuziehen, nach der nächsten derartigen Hydranten- oder Spritzenstation. 3—4 Mann finden dort an der Wand einfache schwarze Drillkittel, die sie überziehen, und Rappen und Gurte, die sie schnell anlegen. Sie eilen mit der Karre zur Brandstelle, greifen das Feuer an und löschen es. Die Mannschaften der anderen Stadtteile ziehen sich erst ordnungsmäßig ihre Uniform an und kommen dann in der jetzt üblichen Weise mit ihren großen Spritzen, Leitern, Wassermagen oder dergl. zur Brandstelle. Sie stellen gewissermaßen das Gros dar, während die wenigen vorauseilenden Mannschaften des Stadtbezirks, in dem es brennt, die Avantgarde bilden.

Der Vorteil eines der schwerfälligeren Masse der Feuerwehr vorauseilenden beweglichen Vortrupps, der nur wenige Männer stark zu sein braucht, liegt auf der Hand. Man kann denselben Zweck aber noch auf andere Weise erreichen, wenn man im Hauptdepot der Feuerwehr stets Tag und Nacht einige Mannschaften, vielleicht 1 Führer und 3—4 Mann, bereit hält. Ich will nun beileibe nicht etwa anregen, daß man mit dieser ständigen Feuerwache den Anfang zu einer Berufsfeuerwehr machen soll. Vielmehr genügt es, wenn man aus der Zahl der freiwilligen oder Pflichtfeuerwehrmänner abwechselnd die notwendigen Mannschaften kommandiert. Das System hat sich in einer Reihe von Städten bewährt. Die Belastung des einzelnen ist auch nicht sehr groß. Es genügt, daß 2 freiwillige oder Pflichtmannschaften, darunter 1 Führer, und außerdem 2 geeignete löschpflichtige Bewohner kommandiert werden. Ihre Dienstzeit würde z. B. immer je $\frac{1}{2}$ Tag oder eine Nacht dauern. Jeden Tag wären also zusammen 6 freiwillige und Pflichtfeuerwehrmänner zu kommandieren. Bei einer Stärke der

Feuerwehr von 120 Mann käme also jeder in zwei Monaten etwa 3mal je einen halben Tag oder eine Nacht heran; ein Opfer im Interesse der Allgemeinheit, das nicht zu groß wäre, besonders wenn man den Mannschaften in dem Aufenthaltsraume bei der Wache nach Möglichkeit Gelegenheit zur Ausübung ihrer Profession gibt, ihnen also ein paar Arbeitstische, eine Hobelbank, einen Schneidertisch und dergl. hinstellt.

Besser sind noch diejenigen Städte daran, welche städtische Arbeiter dazu verwenden können, also Arbeiter der Gasanstalt, der Straßenreinigung, oder Polizisten, Nachtwächter und dergl. Wenn diese so eingeübt sind, daß 3—4 von ihnen auf ein bestimmtes Signal das in der Nähe gelegene Spritzenhaus aufsuchen und mit einem geeigneten Fahrzeug für den ersten Angriff zur Brandstelle eilen, so ist schon viel gewonnen.

Manche Städte wählen auch den Ausweg, daß sie einer Reihe von Bürgern in Räumen in oder in unmittelbarer Nähe der Feuerwehr mietsfreie Arbeitsräume oder sogar mietsfreie oder ganz gering zu bezahlende Wohnungen bieten. Dafür haben die in Frage kommenden 4—6 Mann die Verpflichtung, sich möglichst zu jeder Zeit in den Arbeitsräumen oder Wohnungen aufzuhalten und sich bei notwendig werdendem Fortgehen derart zu verabreden, daß stets 3—4 anwesend sind. Häufig bekommen sie dann für jeden Feueralarm eine bestimmte Summe, vielleicht 1 Mark für die Stunde, bezahlt.

Alle diese Einrichtungen sind recht zweckmäßig und haben sich gut bewährt. Sie stellen, wie gesagt, nur Bildungen von Avantgarden zum schnellen und damit erfolgsversprechendsten Angriff gegen das Feuer dar, ohne daß darum das Eingreifen des eigentlichen Gros, der freiwilligen oder Pflichtfeuerwehr, überflüssig wird. In vielen Fällen würde sie gewiß nicht alarmiert zu werden brauchen, da diese Avantgarde das Feuer bereits bewältigt hat. Durch derartige Maßnahmen wird sich die Zahl der Feuer gewiß nicht vermindern, wohl aber wird nicht mehr, wie bisher, der größte Teil der Brände zu Großfeuern werden, sondern die meisten werden Kleinfener bleiben.

Sehr gut hat sich übrigens auch die Einrichtung bewährt, daß man eine ständige Bereitschaft unter freiwilligen oder Pflichtfeuerwehremännern bildet. Man wählt dazu eine Anzahl von 12—15 geeigneten Männern aus, die nur höchstens 100 m vom Gerätehaus wohnen, und verbindet ihre Wohnungen und Geschäftslokale durch eine elektrische Klingelleitung. Diese Leute haben ihren Feuerwehrrock und Kappe bereit hängen, sie können bei Alarm schon nach $\frac{1}{2}$ —1 Minute am Gerätehaus sein und, wenn alles klappt, bereits nach 1—2 Minuten abrücken. —

β) Die Bespannung der Feuerwehrfahrzeuge.

Ein sehr wunder Punkt bei der jetzigen Organisation des Feuerlöschwesens in den mittleren und kleineren Städten ist die Frage der Bespannung der Feuerlöschgeräte. Nach den bestehenden Bestimmungen sind die Gespannhalter in vom Magistrate festgesetzter Reihenfolge gehalten, ihre Gespanne bei Feueralarm zur Spritzenbesetzung zur Verfügung zu halten, oder bei ihrer Behinderung dafür Sorge zu tragen haben, daß statt des ihren ein anderes Gespann erscheint. Das sieht auf dem Papier ganz gut aus und zuweilen klappt es auch bei Feueralarm mit dieser Art Bespannung. In manchen Orten vergehen auch in der Regel nur 7—8 Minuten, bis die Pferde am Gerätehaus eintreffen. Sehr oft kommen die Gespanne aber nicht rechtzeitig an. Die Mannschaften sind häufig, trotzdem sie sich erst umziehen, viel früher am Spritzenhaus als die erforderlichen Pferde. Kostbare Minuten gehen verloren.

Die notwendige Verwendung der Gespanne im Gewerbebetrieb des Fuhrhalters ermöglicht es nicht immer, daß sie rechtzeitig zur Stelle sind. Die angeordnete Bestrafung kann dann meist nicht eintreten, weil stichhaltige Gründe für die Verspätung vorlagen. Manche Gemeinden haben sich in der Weise zu helfen gesucht, daß sie mit bestimmten Fuhrhaltern Verträge abschlossen. Diese verpflichteten sich gegen eine festgesetzte ziemlich hohe Stundenvergütung, für jeden Brandfall stets ein oder mehrere Paar Pferde so in der Nähe zu halten, daß sie in kürzester Zeit am Gerätehaus sein können. Auch gewährt man den zunächst am Spritzenhaus eintreffenden Gespannen Prämien, und zwar zweckmäßigerweise nicht bloß den Gespannhaltern, sondern vor allem den Kutschern, denn auf deren Eifer kommt es in erster Linie an.

Aber alle diese Regelungen, die man in mittleren und kleineren Städten findet, genügen doch nicht. Es kommt in vielen Fällen vor, daß die Mannschaften am Spritzenhaus einige Zeit warten müssen, ehe die Pferde erscheinen, und daß dadurch kostbare Zeit verloren geht.

Eine gewisse Abhilfe kann man in dem vorerwähnten Dezentralisations-system finden. Denn dann sind Pferde für die Avantgarde überhaupt nicht erforderlich: des ganz kurzen Weges wegen werden die leichten Fahrzeuge durch Mannschaften gezogen.

Aber auch die Bespannung der Fahrzeuge kann man sehr beschleunigen. Zwei Mittel gibt es dazu. Entweder man begnügt sich nicht mit der bisherigen behördlichen Vorschrift, daß die in der Reihenfolge bestimmten Gespannhalter ihre Pferde in ihrem Gewerbebetrieb verwenden dürfen, sie aber bei Bränden zur Verfügung stellen müssen. Vielmehr ordne man durch Ortsstatut oder Polizeiverordnung an, daß

der Magistrat das Recht habe, den einzelnen nicht allzu weit vom Spritzenhaus entfernt wohnenden Fuhrhaltern die Belastung aufzuerlegen, daß jeden Tag ein abwechselnd der Reihenfolge nach vorher bestimmter Gespannhalter seine Pferde überhaupt nicht zu anderem Zweck aus dem Stall bringen darf, sondern sie dort angeschirrt stehen lassen muß, und daß dieses Gespann auf das Alarmsignal möglichst schnell nach dem Spritzenhaus zu eilen hat. Noch besser ist es, wenn man an das Gerätehaus einen Stall für die notwendigen Pferde mit Kutsherstube anbaut und nun den an der Reihe befindlichen Fuhrhalter zwingt, seine Pferde den betreffenden Tag über in diesen Feuerwehrstall zu stellen. Damit werden die übrigen Gespannhalter von ihrer Pflicht frei, bei jedem Feualarm ihre Pferde von der Arbeit fortzunehmen und nach dem Gerätehaus zu schicken. Da dieser Vorteil jedem von ihnen zugute kommt, so wird die Belastung des einzelnen dadurch nahezu aufgehoben.

Oder aber die Gemeinde erbaut am Gerätehaus einen großen Stall für 6—10 Pferde mit Kutsherstube. Diesen Stall überläßt sie einem Gespannhalter kostenlos oder für geringe Miete. Dafür muß dieser ständig mindestens ein Paar Pferde im Stall angeschirrt für Feuerwehrzwecke bereit halten. Man wird einsehen, daß die Arbeitszeiten der im Gewerbebetriebe verwendeten 3—5 Gespanne sich unschwer so legen lassen, daß stets eins davon im Feuerwehrstall ist, wenn man bedenkt, daß jedes Pferd von frühmorgens bis zum Abend an Futterpausen zusammen 4—5 Stunden gebraucht. —

7) Die Unterbringung der Uniformen der Mannschaften.

Eine Frage muß hier noch berührt werden, welche an und für sich nebensächlich erscheint, aber doch für die Schlagfertigkeit der Feuerwehr einen gewissen Wert hat. Das ist die Frage, wo die Uniformen der Mannschaften aufbewahrt werden sollen. Uniformen sind unentbehrlich, das wird jeder zugeben; die Gründe dafür liegen auf der Hand. Sollen sie nun in den Wohnungen der Mannschaften sich befinden? Das hat den Vorteil, daß beim Brande gleich einige uniformierte Mannschaften, wenn auch ohne Geräte, zur Stelle sind. Oder sollen sie im Gerätehaus hängen? So ist es vielfach, namentlich wenn die Mannschaftszahl der Feuerwehr nur gering ist. Dann sind schneller genügend Leute für die Geräte zusammen. In solchem Falle muß ausreichender Raum zum Umziehen vorhanden sein und die Uniformen müssen übersichtlich mit Nummer oder Namen aufgehängt sein. Wo sollen die Uniformen für Feuerwehrmänner sich befinden, welche tagsüber in Fabriken, Bureaus u. dgl. weit von ihrer Wohnung arbeiten? Wenn sie erst nach der Wohnung laufen sollen, verlieren sie viel Zeit. Also gebe man ihnen außerdem noch einfache schwarze Drillhrocke, die

sie überziehen können, und eine alte Garnitur Kappe und Gurt. Diese Ausrüstungsstücke haben sie im nächsten Gerätehaus oder an ihrer Arbeitsstelle aufzubewahren. Beim Alarm sparen sie dann an Weg und Zeit. Damit wird die Schlagfertigkeit der Feuerwehr erhöht.

In einzelnen Ortschaften hat sich auch die Einrichtung bewährt, daß die Feuerwehrmänner bei Feueralarm, so wie sie sind, direkt zur Brandstelle oder zum Spritzenhaus eilen, ohne erst ihre Uniform anzuziehen. Diese wird in ihrer Wohnung bereit hingehängt und wird alsdann durch ihre Angehörigen oder Hausgenossen zur Brandstelle nachgebracht. Bis sie ihre Uniform haben, dient eine Armbinde, welche sie stets bei sich zu führen haben, zu ihrer Kenntlichmachung. Für diejenigen Mannschaften, welche in das Feuer hineingehen und mit den Leitern vorgehen, werden einige weite schwarze Drillröcke, Rappen und Gurte auf den Fahrzeugen mitgeführt.

Die Ordnungsmannschaften sollten in jedem Falle nicht erst ihre Uniform anziehen, da sie zu viel Zeit dadurch verlieren. Zu ihrer Aufgabe gehört es, den Platz vor der Brandstelle frei zu machen. Darum müssen sie schon vor Ankunft der ersten Spritze auf der Brandstelle eintreffen. Sie sollten in ihrer gewöhnlichen Kleidung sofort dorthin laufen und nur eine Armbinde als Abzeichen anlegen, welche sie stets bei sich haben müssen.

III. Hinreichende Wasserversorgung.

Bei einem geordneten Feuerlöschwesen, auch im kleinsten Dorf, muß dafür gesorgt werden, daß der Feuerwehr die Munition zur Bekämpfung des Feuers, das Wasser, in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Vorhandene Teiche, Bäche, Flüsse und offene Brunnen bilden die einfachsten Wasserentnahmestellen, wenn die Spritzen nahe genug herangebracht werden können und die Saughöhe nicht zu groß ist. Manchmal empfiehlt es sich, diese Wasserentnahmestellen noch besonders für Brandfälle vorzubereiten durch Herstellung und Instandhaltung von Zufahrtswegen und Rampen, durch öftere Reinigung von verschlammten Teichen, Vorbereitung von Anstauvorrichtungen u. dergl.

Fehlt es an solchen Wasserentnahmestellen oder ist bei Brunnen die Saughöhe zu groß, so müssen andere Vorkehrungen getroffen werden. Hierher gehört die Anlage von Sammelteichen und Zisternen, um Regenwasser aufzunehmen, usw.

Weit besser ist natürlich für Brandfälle gesorgt, wenn eine Wasserleitung angelegt wird. Man darf bei ihrer Herstellung nicht bloß darauf Rücksicht nehmen, daß den Bewohnern das notwendige Trink- und Gebrauchswasser geliefert wird. Mangelhafter Wasserdruck

zu enge Rohre, strahlen-, nicht kreisförmige Führung geben dann oft solchen Wasserleitungen für Feuerlöschzwecke geringen Wert. Der Druck in der Leitung soll so groß sein, daß das Wasser, durch Schläuche fortgeleitet, vom höchsten Dache des Ortes aus mit kräftigem Strahl verspritzt werden kann.

Doch ist nicht der Druck der Wasserleitung dasjenige, auf das es beim Angriff eines Brandes der Feuerwehr in erster Linie ankommt, sondern die Menge des zufließenden Wassers. Naturgemäß ist es von großem Vorteil, wenn außerdem das Wasser einen hohen Druck hat. Die Leitung muß so ergiebig sein, daß selbst bei stärkster Inanspruchnahme durch die Feuerwehr Wasser im Überfluß vorhanden ist. Dazu muß die Leitung möglichst weite Rohre haben, welche im Rundlauf, also kreisförmig, nicht strahlenförmig verlegt sind. Die auf den Rohren anzubringenden Hydranten dürfen nicht zu weit voneinander entfernt liegen und müssen einen großen Ausfluß haben.

Von größtem Wert ist es, daß alle Führer und Mannschaften der Feuerwehr über die Wasserversorgung für Brandfälle genau unterrichtet sind. Darum stelle man sich einen Wasserversorgungsplan der Stadt in nicht zu kleinem Maßstabe her. In die Straßen zeichne man die Führung der Wasserleitungsrohre ein. Man schreibe ihre lichte Weite bei und trage die Hydranten ein mit Angabe der Nummer oder des Besitzers des Hauses, vor dem sie sich befinden. Auch die Lage der Absperrschieber vermerke man. In Orten ohne Wasserleitung sind die vorhandenen Wasserentnahmestellen in den Plan einzuzichnen. Dabei ist anzugeben, wie weit diese von der befestigten Straße entfernt sind, über was für Boden der Weg dahin führt usw. Dieser Wasserversorgungsplan ist im Versammlungsraum der Feuerwehrmitglieder aufzuhängen. Außerdem ist auf jedem Fahrzeug der Feuerwehr ein solcher Plan in handlichem Format mitzuführen. —

IV. Sonstige Mittel.

Daß die Beschaffung guter und ausreichender Gerätschaften von höchstem Wert für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Ebenso wenig, daß es notwendig ist, Führer und Mannschaften gehörig praktisch auszubilden und genügend theoretisch zu unterweisen. Auch die Einheitlichkeit des Kommandos ist für den Erfolg ein sehr wichtiger Faktor. Es würde aber, wie erwähnt, zu weit führen, wenn hier des Näheren auf diese Punkte eingegangen würde. —

Die Organisation des Feuerlöschwesens ist in vielen mittleren und kleineren Städten noch nicht so, wie sie sein sollte. Und doch läßt sich oft ohne große Kosten leicht eine erhebliche Verbesserung, eine

größere Schlagfertigkeit und eine erhöhte Leistung der Feuerwehr herbeiführen. Auch eine zeitgemäße Organisation des Feuerlöschwesens bedeutet einen Fortschritt in der Kultur. Hoffen wir, daß bei den Staats- und Selbstverwaltungsbehörden dem Feuerlöschwesen mehr und mehr Interesse entgegengebracht wird, damit auch dieser Zweig kommunaler Arbeit zum Besten der Bürger und zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit sich überall so weit entwickeln kann, wie es die jetzige Zeit ohne zu große Inanspruchnahme des Geldbeutels der Steuerzahler verlangen muß.
